

Vorkommnisse, wie wir sie von Ruppertsdorf erwähnt haben, wo Freibauern sich unter den Schutz einer weit entfernt wohnenden Herrschaft gestellt hatten und in unrichtiger Auffassung ihres Verhältnisses zu ihrer Gerichtsherrschaft sich Ausschreitungen und Uebergriffe zu Schulden kommen ließen, mögen sich wiederholt in unliebsamer Weise bemerkbar gemacht haben, namentlich dann, wenn die freigekauften sich unter den Schutz einer Landesbehörde gestellt hatten, der gegenüber nicht jede Guts- und Gerichtsherrschaft ihre Rechte zu behaupten wagte. Diese unerquicklichen Verhältnisse veranlaßten den erfahrenen ehemaligen Hofrichter Peter Rudolph von Penzig zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu folgenden Betrachtungen:¹⁾ „. . . . Obgleich Niemand groß daran gelegen ist, daß er eines Freibauern Schutzherr sei, maßen man hiervon einen schlechten Genuß hat, oft auch wohl Müh und Verdruß, wann sie aus Uebermuth unnöthigen Janß anfangen, da ihr Schutzgeld nur etwa Ein Pohnische Mark austrägt, wie z. E. die Freibauern in Pielitz ihren Schutzherrn, entweder Einem Landvoigt oder Oberamtshauptmann zu geben pflegen: Dieses ist aber die Incommodität derjenigen Herrschaft, in deren Dorf solche Freileute wohnen und der Jurisdiction exempt sein wollen, in der Meinung ihren Frevel ungeahnt zu lassen in Betracht ihrer Schutzherrschaften Autorität, gegen welche sich Niemand gern auflehnet und ihnen also viel durch die Finger sehen muß. Es geb aber bessere Confidans, wen hohe Beampte keine à parte Schutzunterthanen hetten, inmaßen sie ja ratione officii jedermann, sowohl den Edelmann als Bauer Schutz und Gerechtsamkeit ertheilen sollen.“

In den eben angeführten Beispielen zur Erläuterung des Satzes, daß Schutz und Schirm nicht auch zugleich die Jurisdiction bedingen, handelte es sich um einzelne Freigüter innerhalb einer im Uebrigen erbunterthänigen Gemeinde. Bei den Freiverkäufen ganzer Gemeinden pflegte der Verkäufer im Freibriefe zu bestimmen, daß die Gerichtsbarkeit — sei es nun, daß er sie gleich an die Gemeinde abtrat, sei es, daß er als erster Schutzherr sie zunächst für sich in Anspruch nahm — durch den jedesmaligen Schutzherrn ausgeübt werden sollte, so z. B. bei dem Freiverkauf von Jenkwitz (1657), Quatitz (1661), Oderwitz (1679).

Steuerverhältnisse. Bewirkte der Verkauf eines unter der Lehnscurie stehenden Gutes keine Veränderung seiner Qualität, so konnte er auch auf die seitherigen Steuerverhältnisse eben dieses Gutes keinen Einfluß ausüben. Es fiel demnach den Freikäufern die Verpflichtung zu, auch die Mundgutsteuer weiterhin zu entrichten. Ausdrücklich ausbedungen ist diese den Käufern obliegende Verpflichtung z. B. in dem Quatitzer Kaufvertrage (1661).

Es ist bekannt, daß die Mundgutsteuer²⁾ nicht nach dem Umfang und den Erträgen des Dominiallandes bemessen wurde, sondern daß sie sich

¹⁾ Hauptstaatsarchiv Loc. 10604. Fasc. V.

²⁾ Erklärung des Wortes Mund, Mundgut, s. Knothe im 72. Bd. N. S. M. S. 117 A. Bei dem seltenen Vorkommen des Ausdruckes „Mund“ seien folgende charakteristische Wendungen angeführt: Erdmann von Zschau (Zechau) auf Hainewalde